

KOENEN.LEGAL

# LEGAL INTERVIEW

*Architekten-/Ingenieurrecht*



Der neue  
**Sonderfachmann Recht**

*Folgen des BGH-Urteils vom 09.11.2023 – VII ZR 190/22*

Interview mit

**Ekkehard Scholz**

ITS Ingenieur-Technik Scholz  
GmbH, Essen  
[www.its-scholz.de](http://www.its-scholz.de)



Interview mit Ekkehard Scholz, ITS Ingenieur-Technik Scholz GmbH, Essen

## Der neue Sonderfachmann Recht

Folgen des BGH-Urteils vom 09.11.2023 – VII ZR 190/22

*In diesem Interview, das ich im Februar 2024 geführt habe, geht es um die wegweisende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. November 2023 (VII ZR 190/22), die Architekten, Ingenieure und Bauherren gleichermaßen betrifft – ein Urteil, das die Grenzen zwischen technischer Beratung und Rechtsdienstleistung neu zieht. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Gesellschafter der ITS Ingenieur Technik Scholz GmbH, Herrn Ekkehard Scholz, tauchen wir ein in die Welt der General- und Fachplaner und erfahren, wie dieses Urteil die Branche und deren tägliche Arbeit beeinflusst. Das Interview ist auch als Podcast (podcast.law) und auf unserem YouTube-Kanal (koenen.video) verfügbar.*

**Koenen:** In unserem heutigen Podcast geht es um ein Thema, das Architekten, Ingenieure und Bauherren gleichermaßen betrifft. Inwieweit dürfen, müssen oder vielleicht sollten Architekten und Ingenieure zukünftig noch Tätigkeiten erbringen, die einen juristischen Bezug haben? Zu diesem aktuellen Thema spreche ich heute mit Herrn Ekkehard Scholz, geschäftsführender Gesellschafter der ITS Ingenieur Technik Scholz GmbH mit Sitz in Essen.

Herr Scholz, könnten Sie uns bitte einen kurzen Einblick in Ihre Rolle bei der ITS geben und uns einen Überblick über die Haupttätigkeit Ihres Unternehmens verschaffen?



*Ein Paukenschlag des BGH: Jedenfalls die Gestaltung von Bauverträgen geht über das Berufsbild des Architekten hinaus. Die dem entgegenstehenden Regelungen der HOAI – immerhin ein materielles Gesetz – sind unwirksam. Die Folgen dieses Urteils gehen weit darüber hinaus.*

**Scholz:** Ja, vielen Dank für die Einladung, Herr Professor Koenen zu diesem spannenden Thema. Das ist ein bisschen wie „Rechts-Profi meets Pragmatiker“.

Ich bin geschäftsführender Gesellschafter der ITS Ingenieur Technik Scholz GmbH. Mein Hauptgebiet ist das interne und externe Projektcontrolling. Seit über 20 Jahren bin ich bei uns im Hause in die bau- und vertragsrechtliche Dinge eingebunden. Wir planen die Elektrotechnik von Gebäuden und Anlagen und bewegen uns in den Anlagengruppen der Elektrotechnik, Fernmeldetechnik. Wie sind in ganz Deutschland tätig. Von kleinen bis großen Projekten haben wir jetzt in über 40 Jahren der Firma eigentlich schon alles miterlebt. Eine spannende Zeit.

**Koenen:** Vielen Dank. Bevor wir in unser heutiges Thema einsteigen, sollten wir vielleicht doch unsere Zusammenarbeit erwähnen, Herr Scholz, beispielsweise die Beratungstätigkeit beim Berliner Flughafen – das ist schon einige Jahre her – und bei einem aktuellen Generalplanervertrag zur Errichtung einer Botschaft. Vielleicht kommen wir im Verlauf des Gesprächs noch mal darauf zurück, ob und inwieweit sich diese Zusammenarbeit mit uns Juristen oder Bauanwältinnen vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des BGH vom 09.11.2023, über die wir gleich sprechen werden, ändern würde.

Denn darin – ich komme kurz zu der erwähnten Entscheidung – hat der Bausenat des höchsten deutschen Gerichts in Zivilsachen klargestellt, dass Architekten und Ingenieure keine Rechtsdienstleistungen, zum Beispiel das Bereitstellen einer Skonto-Klausel für Verträge, erbringen dürfen (BGH, Urteil vom 09.11.2023 - VII ZR 190/22). Der BGH hat sich dabei intensiv mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) auseinandergesetzt und bestimmte Leistungen als nicht zulässig im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erklärt.

Wie wird dieses Urteil die Anwendung der HOAI in Ihrer Branche beeinflussen? Können Sie uns Ihre erste Reaktion auf dieses Urteil schildern?

Scholz: Also, meine erste Reaktion war in der Tat erst mal große Überraschung. Denn da ich jetzt auch diese Themen nicht täglich oder wöchentlich verfolge, war mir dieses Thema gar nicht so bewusst und hat mich dann erst einmal – ganz wertfrei – überrascht.

Und dann habe ich mich – oder haben wir uns im Büro – dann natürlich schnell damit befasst. Als wir das dann analysiert haben und ich drüber nachgedacht habe, muss ich sagen: Was ich schön finde und mir gefällt, ist, dass zumindest jetzt eine weitgehende Klarheit in dieses Thema gekommen ist. Denn ich finde, Klarheit ist immer wichtig. Das kann natürlich in beide Richtungen gehen.

Klarheit kann auch sein, dass vielleicht auf einmal entschieden wird: Nein, der Ingenieur oder der Architekt muss Rechtsberatung erbringen. Jetzt ist es andersrum. Da sind wir natürlich sehr froh drüber, dass es in diese Richtung gegangen ist. Und ja, ich habe jetzt aber auch schon in den letzten Wochen von anderen Architekten, Ingenieuren – aber interessanterweise auch von Bauherren – sehr viele positive Rückmeldungen zu diesem Urteil erhalten.

Eins ist mir aber auch klar oder sehe ich so: Wir stehen trotzdem bei dem Thema noch vor Herausforderungen. Mit diesem einen Urteil ist noch nicht alles abschließend geregelt. Auch hier wird man sehen müssen, vor allen Dingen, welche Reichweite das Ganze hat. Welche Themen haben uns in den letzten Jahren bewegt? Es war natürlich das Vertragsrecht, die Änderung 2018, das war für uns ein intensives Thema, mit dem wir uns damals sehr intensiv befasst haben. Weil es auch so gewollt war und so entschieden wurde, dass wir uns schon mit den Themen befassen müssen – als „Rechtsberater“ des Bauherren. Und dann kam das Urteil vom EuGH zum Preisrecht der HOAI.

Und für mich ist das jetzt die dritte große Entscheidung, die unser Tun sehr stark beeinflusst. Und ich bin ja nun mal kein Jurist, auch wenn ich mich mit den Themen in der Vergangenheit auch intensiver befasst habe. Aber ich fand es schon spannend, wie sich das jetzt auf einmal durch das Urteil vom Bundesgerichtshof so geändert hat.

Vor 20 Jahren wahrscheinlich sogar, auf jeden Fall vor 30 Jahren war eindeutig vom BGH gewollt, dass Architekten und Ingenieure eine weitestgehende Beratung in rechtlichen Dingen erbringen sollen. Dass es jetzt anders entschieden wurde, überrascht mich.

Koenen: Also dass der BGH irgendwann gesagt hätte, der Architekt oder Ingenieur solle Rechtsdienstleistungen erbringen ... das wohl weniger.

Aber man hat die HOAI gar nicht in Frage gestellt, in der ja auch davon die Rede ist, dass Sie Arbeiten erbringen sollen, die man durchaus als Rechtsdienstleistungen einstufen muss, was der BGH jetzt klargestellt hat. Und es gibt eben andere Bereiche, die auch damals zulässig waren, zumal manche Architektengesetze der Bundesländer durchaus zulassen, dass derartige rechtliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Das Problem besteht ja darin: In dem Moment, wo es zulässig ist, werden Sie das erbringen müssen, und dann ist es auch versichert. Das Problem ist, wenn das jetzt nicht mehr zulässig ist, ist es auch nicht versichert. Man kann das nicht verlangen. Und dann stellt sich die Frage, ob Sie das auch tun sollten. Und dieser Prozess, der gerade in Gang gesetzt wird, hat ja Auswirkungen auf den Umgang zwischen Architekten und Bauherren.

Wie würden Sie das momentan schon einschätzen, so wenige Wochen nach dieser Entscheidung? Hat sich da für Sie schon etwas auf der Baustelle verändert?



Beratung zu rechtlichen Fragestellungen durch Architekten und Ingenieure – schon immer ein Balanceakt.

Scholz: Gerade jetzt im Übergang sind wir da natürlich in einer schwierigen Phase. Denn wir sind mitten in laufenden Projekten und gerade vielleicht auch bei Projekten, die schon länger laufen.

Da war es so, dass man sich vorher zumindest noch in gewisse rechtliche Dinge eingebracht, mit dem Bauherrn besprochen hat. Jetzt kommen wir hin und müssen eigentlich sagen: *Ich verweigere die Aussage*. Auf einmal sorgt das für große Verwunderung bei Bauherren, weil das ja doch jetzt eine Änderung der Haltung ist und der Vorgehensweise. Das erfordert natürlich jetzt auch ein bisschen Fingerspitzengefühl, wo man sich fragt: Was machen wir jetzt?

Schreiben wir jetzt in allen Projekten alle Bauherren an und machen eine pauschale Ankündigung, dass wir halt eben in diesen rechtlichen Dingen überhaupt keine Aussagen mehr tätigen dürfen? Oder warten wir ab, wenn bei Bedarf eine Frage entsteht? Was dann mitteilen? Gut, da sind wir gerade mittendrin. Und deshalb sind viele Bauherren tatsächlich dort empfänglich.

Denn eins muss man ja auch mal sagen: Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, somit des höchsten Gerichts in Deutschland, das ist natürlich auch ein starkes Argument. Das können die Bauherren jetzt auch nicht beiseite wischen.

Koenen: Die Bauherren sind auch ausdrücklich erwähnt in dem Urteil, Bauherren sollen ja geschützt werden.

Scholz: Genau. Eigentlich haben wir positive Rückmeldungen bekommen. Wir müssen natürlich jetzt schauen, wie man in Zukunft bei neuen Projekten mit dem Thema umgeht. Das ist im Moment ganz spannend. Denn eins, das muss ich sagen, aus meinen über 20 Jahren, die ich diese Tätigkeit ausübe: Man war eine lange Zeit der „operative Rechtsberater“ des Bauherren, also nicht mit fundamentaler Ausbildung, aber eben mit operativen Kenntnissen.

Und da kann ich auch verstehen, dass vielleicht der eine oder andere jetzt irritiert ist und sich fragt: Was soll das? Und gibt es noch Herausforderungen, das Ganze auch gut zu kommunizieren, zu erklären. Da sind wir gerade dabei.

Koenen: Es gibt ja bestimmte Bereiche, in denen rechtsberatende bzw. juristische Tätigkeiten von Bedeutung sind. Wir haben zum einen Fragen der Genehmigungsfähigkeit, die in erster Linie den Architekten betreffen.

Hier wird man wahrscheinlich sagen müssen, dass

ein Architekt ohne eine rechtliche Bewertung der Genehmigungsfähigkeit seiner Planung nicht auskommen wird. Dies dürfte auch weiterhin unproblematisch sein. Je mehr ich allerdings in die Bauphase komme, desto problematischer dürften Tätigkeiten mit juristischem Bezug werden. Deswegen frage ich mal nach Ihren Erfahrungen mit Punkten wie Vertragsgestaltung. Manche Architektengesetze sagen ausdrücklich: Vertragsgestaltung ist verboten.

Trotzdem ist es ja, wie Sie ja selbst erwähnt haben, in der Praxis passiert. Sie haben sich ein Muster, ein Vertragstext, herausgesucht und diesen bearbeitet, im Sinne des Mandanten das Beste aus Ihrer Sicht herausgeholt. Der zweite Teil betrifft dann das Vergabeverfahren. Auch da sind häufig beratende Tätigkeiten für den Bauherrn erbracht worden. Das dritte Thema ist die Vergütung.

Fragen wie „Handelt es sich um einen Nachtrag und wie wird der Nachtrag ggf. berechnet?“ sind Fragen, mit denen Sie sich in der Bauüberwachungsphase beschäftigen mussten oder beschäftigt haben. Wie waren Ihre diesbezüglichen Erfahrungen? Und der letzte Punkt ist dann wahrscheinlich die Frage: Ist die eine oder andere Abweichung ein Mangel? Was bestimmte Folgen hätte, wenn es als Mangel einzuordnen wäre?

Also habe ich ein paar Gesichtspunkte genannt. Hier würde mich interessieren, wie Sie in der Vergangenheit mit diesen Punkten umgegangen sind und inwieweit Sie im Hinblick auf diese Tätigkeiten meinen, diese zukünftig anders anpacken zu können oder zu sollen.

Scholz: Ja. Erstes Stichwort: Vertragsgestaltung. Da kann ich eindeutig sagen: Tatsächlich noch vor 20 Jahren haben wir – für unseren Bereich, für die TGA – sehr viele Bau- bzw. Musterverträge beigebracht, haben auch geschaut, dass man die anpasst und mit dem Bauherren bespricht. Das ist Gott sei Dank für uns in den letzten Jahren schon weniger geworden. Das ist aber tatsächlich eher zulasten der Architekten gegangen. Dann habe ich erkannt in den letzten zehn Jahren, dass eher die Architekten gefordert wurden, wo ich sagen muss, da waren wir glücklich drüber, wenn das eher über *deren* Tisch gelaufen ist.

Die Vertragsgestaltung ist für uns jetzt insofern einfach geworden, weil wir sagen, wir halten uns da komplett raus. Da muss der Bauherr aktiv werden, muss schauen, dass er rechtliche Beratung bekommt und wo er die Bauverträge herbekommt.

Und zu dem zweiten Thema, zur Vergabe: das war

bei uns Gott sei Dank in den Jahren nicht so häufig, weil wir sehr viel mit der öffentlichen Hand zusammenarbeiten und die Vergabe teilweise über die eigenen Abteilungen gelaufen ist. Wo ich auch ehrlich zugeben muss, dass wir sehr dankbar darüber sind. Denn eins muss man auch sagen: Das „Baurecht für die laufenden Tätigkeiten“ – VOB, Baugesetzbuch –, zumindest meinte man das, dass man die im Griff hat und gut damit umgehen kann. Beim Vergaberecht wurde es schon schwieriger, weil das nicht so alltäglich war.

Aber auch hier gilt: Jetzt werden wir keine Empfehlung mehr aussprechen können, wollen und dürfen, das ist für uns eindeutig. Schwieriger wird in der Tat das Thema „Nachträge“. Denn der Nachtrag, der hat ja verschiedene Aspekte: technische und baublauftechnische, aber eben auch rechtliche. Und die Prüfung konnte man einteilen in „dem Grunde“ und „der Höhe“ nach. Dem Grunde nach haben wir häufig komplett analysiert und geprüft. Was hieß, wir haben auch geschaut, ist der richtige Paragraph erwähnt und liegt der Fall vor. Also nicht nur: ist es technisch notwendig, dass hier was gemacht wird, sondern auch: gibt es da auch die rechtliche Anspruchsgrundlage dazu?

Und hat man auch die richtige gewählt? Ja, das, das haben wir teilweise gemacht, was natürlich jetzt eindeutig wegfallen muss, so dass ich jetzt eine neue Unterteilung mache. Dem Grunde nach sehe ich jetzt eine technische Prüfung, also dem *technischen* Grund nach, und ich sehe eine dem *rechtlichen* Grund nach. Den technischen Grund nach, das schulden wir, das machen wir, aber dem rechtlichen Grund nach, da werden wir uns sicherlich jetzt heraushalten müssen. Denn auch da ist ja einmal erst mal die Frage, ob es überhaupt relevant ist.

Dann gibt es teilweise ja auch verschiedene Anspruchsgrundlagen, wo man auch wieder schauen müsste: ist das die richtige oder oder die bessere? Und deshalb sind wir froh und halten wir uns raus. Und bei den Mängel-Geschichten? Natürlich, wir sind weiterhin gehalten, die Mängel aufzuzeigen. Und jetzt – so habe ich gelesen –, ist man weiterhin gehalten, dem Unternehmer dort etwas zu schreiben.

Aber gut, auch hier wird man jetzt schauen müssen, inwieweit der Inhalt nur durch uns formuliert werden kann und darf, oder ob wir auch dort schon rechtliche Beratung vom Bauherren – nicht mir selber, sondern über den Bauherren – bekommen.

Koenen: Und diese Themen adressieren Sie bereits jetzt schon, wenige Wochen nach diesem Urteil, mit dem

Bauherren? Oder sagen Sie: Na ja, ich habe noch die alten Verträge. Der BGH sagt ja: an den Verträgen liegt es nicht. Der Ausgangspunkt ist die HOAI, wenn diese zur Definition der geschuldeten Leistung einbezogen worden ist.

Teilweise ist das passiert. Und dann berufen sich Bauherren genau darauf, dass das ja Vertragsbestandteil geworden ist. Aber das hilft ja jetzt nicht mehr weiter, weil diese Regelung in der HOAI nicht mehr wirksam ist nach der Auffassung des BGH. Wie gehen Sie jetzt aktuell schon damit um, wenn Sie beispielsweise ein Nachtragsangebot prüfen müssten oder einen Nachtrag, der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt wird?

Scholz: Bei uns ist es im Moment so: Wir haben tatsächlich festgestellt, dass wir zwei, drei Vorgänge gerade „im Fluss hatten“, wie man so schön sagt. Nachdem wir dann von dem Urteil erfahren haben, mussten wir eben jetzt schauen, wie wir damit umgehen. Wir haben uns jetzt dort tatsächlich auf die technische Bewertung zurückgezogen und dem Bauherren mitgeteilt, dass er sich dort rechtlichen Rat einholen muss.

Die Dinge sind zum Teil noch im Fluss, also noch nicht abgeschlossen. Und deshalb kann ich jetzt – Stand heute – noch gar nicht beurteilen, ob in diesen Fällen in der Praxis die Akzeptanz und das Verständnis vom Bauherren vorhanden ist. Klar, es bedeutet mehr Aufwand für den Bauherrn und dass sich jetzt auch Haftungsaspekte zurück auf den Bauherren verlagern, die er möglicherweise jetzt auf Ihre Zunft verlagern kann, wenn er möchte ... und machen sollte.

Aber wir sind dann erst mal raus. Aber was wir ganz spannend fanden, wir sind erst gerade dabei,



Tagtäglich müssen sich Architekten und Ingenieure im Rahmen der Leistungsphase 8 mit Abrechnungsfragen beschäftigen. Dabei greifen sie auf § 2 VOB/B zurück – eine Regelung, die nicht einfach „in den Griff“ zu bekommen und auch nicht immer anwendbar ist.

die ganze Tragweite in unserem Projektplanungsprozess zu analysieren. Wie Sie sagten: Es geht über verschiedene Leistungsphasen. Dort müssen wir das checken. Aber es ist auch tatsächlich so, dass auf einmal Themen jetzt aufgekommen sind, die man nicht sofort auf dem Schirm hatte, wie zum Beispiel „Vorbemerkungen“ von Leistungsverzeichnissen. Das war früher normal, dass das von einem Ingenieur, vom Fachplaner, und vom Architekten erstellt wurde. Aber das sind ja „manifestierte Rechtsberatungen“, die da drinstecken. Und da sind wir tatsächlich jetzt dabei, alles zu durchforsten, wo wir so Themen haben. Und ja, und diese Passagen müssen und werden wir zukünftig rausnehmen und werden die dem Bauherren antragen müssen, dass er sich drum kümmert.

Ich gehe mal davon aus, wir werden schon unserem Servicegedanken nachkommen und ihm sagen, um welche Themen es geht und nicht einfach sagen: Hier hast du was, und jetzt rate mal, was fehlt. Ich meine, das wäre ja nicht richtig. Aber wir werden die Themen verlagern.

Allein so einfache Dinge haben wir jetzt bei uns auf dem Tisch liegen. Nennen wir mal „Baustromumlage“. Das ist ein Thema, was auch rechtliche Auswirkungen hat, und wo auch viele Fehler gemacht werden. Wo wir jetzt sagen, da halten wir uns raus. Auch wenn man am Anfang denkt: Wieso? Ist doch was Technisches? Da müssen wir mal gucken. Das hat aber eine rechtliche Dimension, wenn es zum Beispiel technische Unmöglichkeiten gibt, wenn man sagt, man kann es hier technisch gar nicht messen, wer was verbraucht.

Da kann ich mir nur die Finger verbrennen, wenn ich mir irgendeine rechtliche pauschale Lösung und Formulierung einfallen lasse. Das sind ganz spannende Themen im Moment. Und ich bin mir sicher, wir haben noch nicht alle erkannt ...

**Koenen:** ... zumal es eben auch um die Wirksamkeit einer solchen Klausel geht, die man natürlich bei der Vertragsgestaltung berücksichtigen muss.

**Scholz:** Genau. Da sind wir wieder bei den grundlegenden Themen, wo wir ja gar nicht zu Hause sind.

**Koenen:** Sie sprachen es gerade an: Die Rollenverteilung wird sich ändern. Sie werden sich ein Stück weit herausziehen und das dem Bauherren zunächst einmal zurückgeben. Der sich dann vermutlich – jedenfalls dann, wenn eine Versicherung einen versicherten Berater haben möchte – einen Anwalt nehmen müsste. Und dann taucht die Frage auf: Wie

geht man mit diesem neuen – ich nenne ihn jetzt mal – „Sonderfachmann Recht“ um?

Haben Sie ja schon eine Idee entwickelt, wie sich das am Bau zukünftig ändern kann? Denn bisher war es ja immer so, dass, wenn ein Anwalt auftaucht – zumindest meiner Erfahrung nach –, dann veränderte sich die Baustelle ein bisschen, weil die Wahrnehmung war, dann kommt mehr Stress rein. Ich kann mich an eine Äußerung eines Architekten erinnern, den ich mal kennengelernt habe – vor zwei, drei Jahren –, der sagte: In der ersten Vorlesung habe man ihm beigebracht: Wenn ein Anwalt die Baustelle betritt, dann möge er sie doch besser verlassen.

Und dieses Verhältnis zwischen Architekten, Ingenieuren und Anwälten, Bauanwältinnen, ist ja nicht immer ganz ohne Spannungen gewesen. Und das wird natürlich dann problematisch, wenn man den „Sonderfachmann Recht“ als integralen Bestandteil eines Teams begreift. Und deswegen meine Frage, ob Sie schon eine Vorstellung entwickelt haben, wie sich das zukünftig ändern könnte, das Verhältnis untereinander?

**Scholz:** In der Tat, da habe ich mir auch in den letzten Wochen Gedanken drüber gemacht. Denn ich meine, Sie haben gerade einen schönen Begriff genannt, Sie sagten „Sonderfachmann Recht“. Das ist das, wie ich es positiv konstruktiv sehe, indem ich sage, wir haben dort einen Sonderfachmann, der Klarheit in die Dinge bringt. Wie vorhin schon gesagt, Klarheit ist wichtig. Wenn er es schafft, in Vorgänge Klarheit zu bringen, die die anderen auch nachvollziehen und verstehen können, ist das eine sehr gute Sache.

Ein Thema ist, und da wird es jetzt wieder schwierig, dass er natürlich aber dann auch wiederum Bauherren-Vertreter ist, wo man natürlich dann wieder so ein bisschen das Gefühl hat oder dann die Beteiligten, die am Tisch sitzen, okay, der vertritt möglicherweise ..., oder muss sicherlich auch per Mandat hauptsächlich erst mal seinen Auftraggeber vertreten.

Und noch mal: Erst mal sehe ich das sogar positiv. Immer wenn Profis dabei und diese gut sind, sehe ich das eigentlich immer positiv. Eins ist doch: Wenn es ein Problem gibt, soll man es auch nicht totschweigen. Ist doch schön, wenn ein Profi das dann aufdecken kann, sofern er da konstruktiv an der Lösung mitwirkt. Und was ich aber noch spannender finde, ist jetzt das Thema, wie bindet man den eben ein?

So, und da bin ich der Meinung, man soll sich in Zukunft den „Sonderfachmann Recht“ schon direkt zu Projektbeginn sichern, dass er schon zu Projekt-

beginn dabei ist, wo es sicherlich vertragsrechtliche Themen gibt, die er ja schon mal bearbeiten kann. Wo erst mal noch der Planungsprozess startet ... oder vielmehr der Bauprozess, teilweise erst ein, zwei Jahre später.

Aber ich würde ihn direkt am Anfang einbinden, dass er a) schon mal über die Rahmenbedingungen Bescheid weiß, damit er dann, gerade wenn der Bauprozess dann hinterher startet, wenn die Baustelle losgeht, dass er schon „Gewehr bei Fuß“ steht, um mithelfen zu können, wenn Themen aufkommen. Denn im Bauablauf gibt es ein Riesenproblem, und das heißt *Zeit*. Das bedeutet, diese Zeit kostet häufig Geld und einfach mal Thema Stillstandskosten, Behinderungskosten – alles, was entstehen kann. Dann ist eine schnelle Beratung, eine schnelle Lösung notwendig. Und wenn ich dann erst hingehere und sage: okay, jetzt suche ich mir mal einen Anwalt, jetzt müssen wir mal gucken, wo ich einen finde, und den muss ich jetzt erst mal einweisen in das Thema. Den müsste man dann erst einmal über alles informieren. Das ist problematisch. Das ist sicherlich keine gute Lösung. Der soll von vornherein schon wissen, worum es geht. Und im besten Fall ist er vielleicht sogar auch in den Bauherren-Runden mit dabei. Es gibt ja diese Lenkungskreise. Wenn er sich dort konstruktiv mit einbringt, ist das sicherlich ein Gewinn für das Projekt.

**Koenen:** Sie sind ja auch Generalplaner, zumindest als solcher momentan tätig. Und in der Situation muss man sich ja die Frage stellen, wie koordiniert man eigentlich den Sonderfachmann Recht. Die sonstigen



Ekkehard Scholz, ITS Ingenieur-Technik Scholz GmbH, Essen

Sonderfachleute, die koordinieren Sie ja immer als Architekt oder Generalplaner. Und wie könnte man dann Ihrer Ansicht nach den Sonderfachmann Recht koordinieren? So wie Sie es gerade geschildert haben, von vornherein mit einbeziehen, regelmäßig mit ihm Kontakt haben, damit man weiß, wo der steht oder wo der Bauherr steht mit seinen rechtlichen Fragestellungen?

Oder wie stellen Sie sich das vor? Denn die Koordination von anderen Sonderfachleuten – wie zum Beispiel Statik oder TGA –, die müssen Sie auch übernehmen.

**Scholz:** Ja, das ist in in der Tat eine gute Frage. Und wo ich schon sofort sage, da habe ich auch noch keine Lösung ... oder zumindest keine optimale Lösung. Denn gut, die Generalplaner-Tätigkeiten sind bei uns nicht ganz so häufig.

Und wie gesagt, wir haben einen größeren laufenden Auftrag als Generalplaner, und das gestaltet sich jetzt in der Tat schwieriger. Denn jetzt kommt noch zu dem Sonderfachmann Recht, dass man auch noch mit mehreren Subunternehmen auch noch verschiedene Versicherungen mit dabei hat. Was bedeutet, sobald mal Probleme auftreten, hat man nicht nur zu schauen, was ist mit Koordination, was den rechtlichen Teil angeht, sondern auch noch den versicherungstechnischen Teil.

Und das ist dann nicht immer ganz so einfach. Und da muss ich ganz ehrlich sagen, das ist schwierig, denn ich kann ja auch meinen Subunternehmer einbeziehen. Aber selbst da muss sich erst mal jeder um sich selber kümmern oder tut das.

Das heißt, jeder wird auch seine eigene rechtliche Bewertung vornehmen, was bedeutet: ich habe jetzt möglicherweise in dem Projekt neben dem Sonderfachmann Recht alle Beteiligten zu koordinieren. Da muss ich schauen, wie ich das Ganze rein rechtlich – auch innerhalb des Teams – koordiniere und mich dort mit einbringe. Und das ist tatsächlich eine Herausforderung, die ich im Moment nicht ganz so einfach sehe. Da ist noch Arbeit.

**Koenen:** Da müsste man möglicherweise auch auf Seiten des Generalplaners selbst vielleicht auch rechtliche Unterstützung einholen. Denn das ist ja nicht die Lösung, wie Sie wissen. Die Lösung auf *Ihrer* Seite löst nicht das Problem der Rechtsberatung. Aber für die Koordination des Sonderfachmanns Recht wäre das durchaus hilfreich.

Scholz: Aber dafür komme ich auch gerne dann auf Ihre Hilfe zurück, Herr Professor Koenen.

Koenen: Wie sehen Sie die Zukunft der Architekten- und Ingenieur-Branche im Lichte dieses Urteils? Es geht ja um die Frage: Was passiert eigentlich? Wie entwickelt sich das? Ich will man so ein Stichwort in den Raum werfen: Baumeister. Im Mittelalter gab es bekanntlich die Baumeister und später sind an ihre Stelle die Architekten und Ingenieure getreten, eine lange Geschichte. Ich will damit zum Ausdruck bringen, dass es in der Geschichte Veränderungen gegeben hat. Und möglicherweise ist diese Veränderung, die der BGH angestoßen hat, eine sehr tiefgreifende. Vielleicht ist das eine Ausgangssituation für ein ganz anderes Verhältnis, eine ganz andere Zusammenarbeit und damit auch – darauf möchte ich abstellen – eine Veränderung des Selbstverständnisses von Architekten und Ingenieuren.

Scholz: Meine Bewertung ist: Das ist eine ganz große Veränderung, die ich als sehr positiv empfinde, weil wir uns tatsächlich jetzt im Bereich der Architekten und Ingenieure wieder auf unsere originär fachliche Tätigkeit konzentrieren können. Und das finde ich, wie Sie sagten, Baumeister oder eben der Begriff Ingenieur. Weil eins muss man auch sagen: Wir wissen alle, dass wir uns in den letzten 10, 20 Jahren in den Projekten teilweise mehr mit Kosten, Terminen und rechtlichen Problemen beschäftigt haben, als dass wir uns um technische, bautechnische Lösungen kümmern konnten.

Und deshalb finde ich das gut, dass wir uns wieder mehr auf unser Kerngeschäft konzentrieren können. Was ja nicht heißt, dass wir bei den Themen Kosten und Termine außen vor sind. Das ist ja weiterhin. Aber zumindest, dass wir diese ganzen, diese ganze baurechtliche Thematik los sind und deshalb auch wieder mehr zu unseren, im wahrsten Sinne des Wortes wahren Berufung zurückkommen, nämlich die des Architekten oder die des Ingenieurs, und eben nicht eines operativen Rechtsberaters.

Dass man auch Rollen spielt, auf die man gar nicht vorbereitet ist. Gut, in den letzten Jahren war dies sicherlich teilweise Inhalt der Ausbildung. Aber vor 20, 30 Jahren, da war kein Ingenieur, kein Architekt von der Universität oder von irgendwo auf diese Themen vorbereitet.

Und es gibt tatsächlich auch mehr Freiheit. Ich kann sagen, ich habe mir schon längere Zeit vor dem Urteil Gedanken gemacht, wie ich mit diesem Thema – ich nenne es jetzt mal „rechtliches Controlling“ – umgehe.

Natürlich kann ich mir juristische Hilfe holen, kein Thema. Aber es gibt ja trotzdem auch Themen, wo man sagt: Mensch, die muss man doch auch irgendwo so ein bisschen in den Tagesablauf integrieren, wo ich jetzt auch nicht jedes Mal Sie anrufen kann, möchte, Herr Professor Koenen, Sie auch sicherlich nicht jeden Tag, zu jeder Sekunde für mich Zeit haben können.

Und da habe ich immer überlegt, ich habe wirklich tatsächlich schon nachgedacht, ob man sich quasi fast juristisch vorgebildete Leute holen muss, die sich damit befassen. Und dieses Thema hat sich jetzt so gesehen weitestgehend von alleine gelöst und da bin ich glücklich drüber. Das kann ich ganz ehrlich sagen. Das war ein nettes Weihnachtsgeschäft, im letzten Jahr.

Koenen: Haben Sie noch eine Empfehlung oder Ratschläge für Architekten und Ingenieure, wie Sie sich jetzt in dieser neuen Situation positionieren sollten?

Scholz: Bevor ich an die Positionierung gehe, wäre mein Rat oder meine Empfehlung, sich erst noch mal hinzusetzen und mal gemeinsam in den Büros mit den Projektbeteiligten erst mal zu schauen, wo dieses Thema überhaupt überall eine Rolle spielt. Wie gesagt, ich gebe zu, wir waren teilweise überrascht, wo sich auf einmal dieses Thema „Rechtsberatung“ heimlich manifestiert hat.

Zurück zum Thema „Vorbemerkungen“: Dass man sich wirklich erst mal anschaut, welche Tragweite das wirklich hat, weil viele am Anfang gedacht haben: Okay, ich muss jetzt keine Verträge mehr machen, aber das ist ja viel weitreichender, bis in die Nachträge und Abnahmen hinein. Und Positionierung? Ich glaube, auch wenn es manchmal schwer fällt – auch uns wird es schwer fallen. Aber ich glaube, dort sollte



Bald ein tägliches Bild? Ein (Bau-)Anwalt auf einer Baustelle.

man jetzt mit breiter Brust und Rückenwind an die Sache gehen und dem Bauherrn klipp und klar erklären, dass man für diese Themen nicht mehr zur Verfügung stehen kann, will und darf.

Und ich glaube – vielleicht auch spätestens, wenn man ihm erklärt, wir sind dafür dann auch gar nicht mehr versichert – spätestens dann tritt ja vielleicht die Erkenntnis auch beim Bauherrn ein, dass das dann wenig Sinn macht. Wie gesagt: positiv angehen. Ich hoffe, dass sich viele drüber freuen, dass man, wie gesagt, wieder so ein bisschen zu dem Kern der Tätigkeit zurückkehrt.

**Koenen:** Herr Scholz, ich danke Ihnen vielmals für dieses sehr, sehr aufschlussreiche Gespräch und Ihre Zeit. Gibt es noch etwas, was Sie unseren Hörern zum Abschluss mit auf den Weg geben möchten?

**Scholz:** Was kann ich unseren Hörern noch mit auf den Weg geben? Ein Gedanke, den ich noch habe, dann schließt sich dann auch jetzt unser Podcast, den hatte ich ja am Anfang schon gesagt. Man muss natürlich noch mal schauen, ob wir tatsächlich die komplette Tragweite schon erkannt haben. Deshalb muss man natürlich weiterhin, wie es so schön heißt, das „Ohr am Puls der rechtlichen Zeit“ haben und immer wieder mal schauen. Man wird ja sehen, welche Urteile gibt es, wie entwickelt sich das Ganze. Denn ich habe so ein bisschen „Befürchtungen“.

Ich würde erwarten, dass das eine oder andere Landes- oder Oberlandesgericht in den nächsten Jahren mal entscheiden und sagen wird: Na ja, also das müsst ihr aber dennoch machen. Da muss man mal gucken. Also dass man trotzdem immer mal schaut, sich up to date hält, im besten Fall auch über seinen Anwalt, dass der ein up to date hält und positiv mit dem Urteil umgehen, positiv kommunizieren, damit positiv in die Zukunft gehen.

Denn es ist ja so: In der Branche ist Gott sei Dank noch hohe Beschäftigung, ist viel zu tun. Und so hat man mehr Zeit, sich um die eigentlichen fachlichen Dinge zu kümmern.

**Koenen:** Ein schönes Schlusswort, Herr Scholz, ich danke Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen noch einen schönen Abend.

**Scholz:** Ja, vielen Dank, dass ich dabei sein konnte und auch einen schönen Abend.

## Das Interview führte:



### PROF. DR. ANDREAS KOENEN

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht

#### Impressum:

Prof. Dr. Andreas Koenen  
[www.bauanwaelte.de/impressum-datenschutz/](http://www.bauanwaelte.de/impressum-datenschutz/)

Münster ◦ Essen ◦ Hannover ◦ Bielefeld  
 0800 418888 0

#### Bildnachweise:

Seite 2: Chris Redan/shutterstock.com  
 Seite 3: DimaBerlin/shutterstock.com  
 Seite 8: Pressmaster/shutterstock.com

Auch als Podcast:



podcast.lawyer